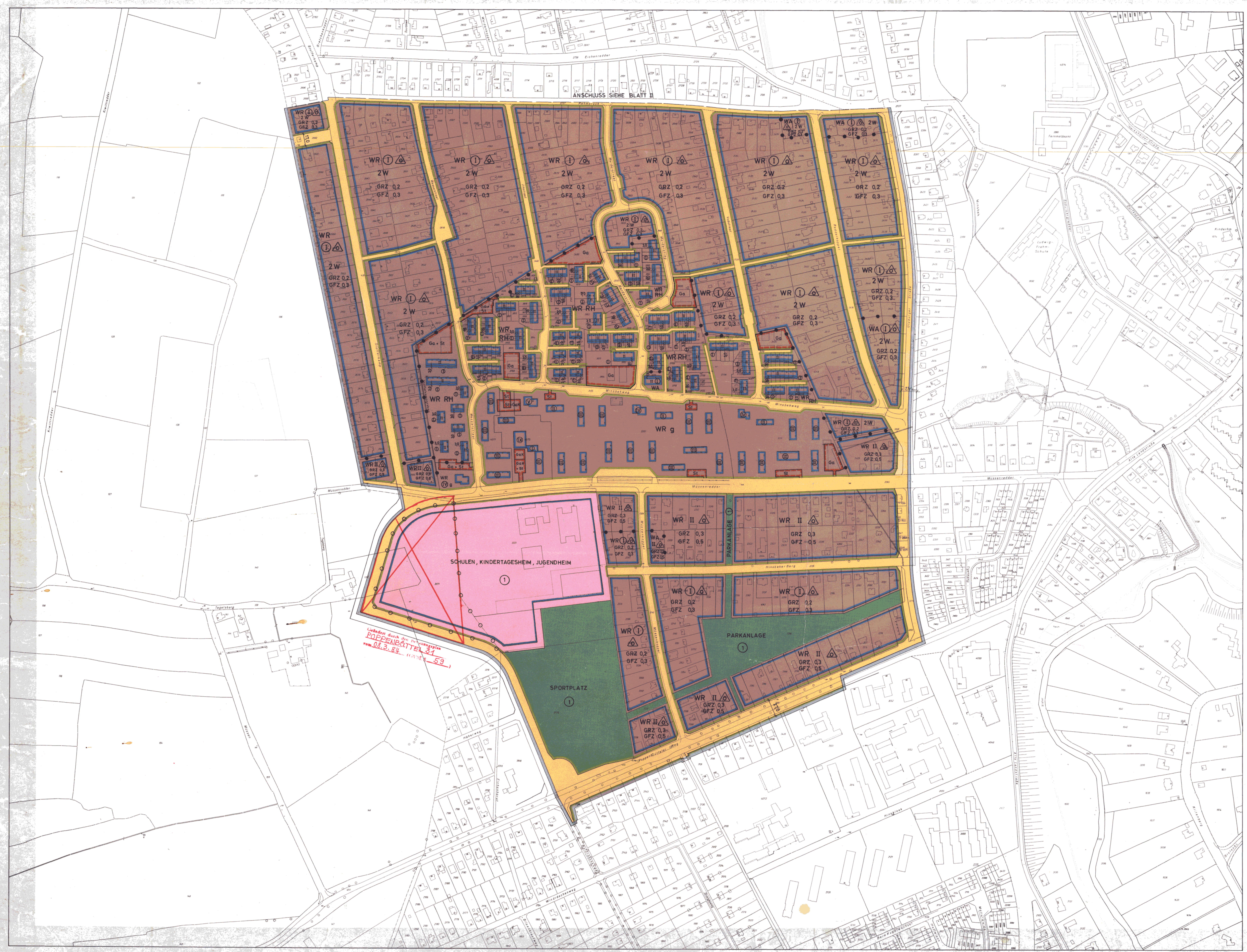




|                                                                                                                |              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| RENNE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS                                                      |              |
| BAUGRENZE                                                                                                      |              |
| STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE                                                                                       |              |
| ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG                                                                           |              |
| REINE WOHNGEBIETE                                                                                              | WR           |
| ALLGEMEINE WOHNGEBIETE                                                                                         | WA           |
| ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE                                                                                        |              |
| ALS HÖCHSTGRENZE                                                                                               | z.B. II      |
| ZWINGEND                                                                                                       | z.B. I       |
| GRUNDFLÄCHENZAHL                                                                                               | z.B. GRZ 0,2 |
| GESCHLOSSFLÄCHENZAHL                                                                                           | z.B. GFZ 0,3 |
| OFFENE BAUWEISE                                                                                                |              |
| NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG                                                                          |              |
| GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUMEN                                                                          | 2W           |
| GESCHLOSSENE BAUWEISE                                                                                          | g            |
| BESONDERE BAUWEISE                                                                                             |              |
| REIHENHÄUSER                                                                                                   | RH           |
| BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF                                                                            |              |
| GRÜNFLÄCHEN                                                                                                    |              |
| FREIE UND HANSESTADT HAMBURG                                                                                   |              |
| STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN                                                                                        |              |
| FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN                                                                           |              |
| STELLPLÄTZE                                                                                                    | St           |
| GARAGEN                                                                                                        | Ga           |
| GARAGEN UNTER ERDGLEICHE                                                                                       | GaK          |
| KENNZEICHNUNGEN                                                                                                |              |
| VORHANDENE BAUTEN                                                                                              |              |
| VORGESEHENES BODENORDNUNGSBEBlET                                                                               |              |
| HINWEIS                                                                                                        |              |
| MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238) |              |

SIEHE AUCH ZUSÄTZLICHER TEXT V  
VOM 8. MÄRZ 1984

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 10. Dezember 1973

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Im allgemeinen Wohngebiet an den Straßen Rehrbrook und Eichenredder/Ecke Ulzburger Straße sind Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) ausgeschlossen.
- Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**BEBAUUNGSPLAN** AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341)

POPPENBÜTTEL 14 - HUMMELSBÜTTEL 20

BLATT I - II (2 BLÄTTER) BLATT I

BEZIRK WANDSBEEK ORTSTEILE 519 u. 520



Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) festgesetzt.

9. Das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffent-

lichen Weg anzulegen und zu unterhalten sowie unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehrechten können zugelassen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Dezember 1973.

Der Senat

### Gesetz

## über den Bebauungsplan Poppenbüttel 14 / Hummelsbüttel 20

Vom 10. Dezember 1973

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Poppenbüttel 14 / Hummelsbüttel 20 für den Geltungsbereich Poppenbütteler Weg einschließlich südlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Poppenbüttel — über die Flurstücke 2225 und 2218 der Gemarkung Poppenbüttel — über die Flurstücke 2071, 145 und 138 der Gemarkung Hummelsbüttel — Müssenredder — Westgrenze der Gemarkung Poppenbüttel — Kiwittredder — Kupferteichweg — Harksheider Straße — Ulzburger Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 519 und 520) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im allgemeinen Wohngebiet an den Straßen Rehmbrook und Eichenredder / Ecke Ulzburger Straße sind Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) ausgeschlossen.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdbgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Dezember 1973.

Der Senat

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Hamburg 1, Heidenkampsweg 76 B, Telefon: 24 69 49.  
Bestellungen nehmen die Postämter unter C 1160 B und der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen halbjährlich 16,20 DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 DM. (Preise einschließlich 5,5 % Mehrwertsteuer).  
Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über den**  
**Bebauungsplan Poppenbüttel 14 / Hummelsbüttel 20**

Vom 8. März 1984

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

In § 2 des Gesetzes über den Bebauungsplan Poppenbüttel 14 / Hummelsbüttel 20 vom 10. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 530) werden folgende Vorschriften angefügt:

- „3. In den Wohngebieten offener Bauweise ist je Grundstück nur ein Einzel- oder Doppelhaus innerhalb einer Tiefe von höchstens 25,0 m, gemessen von der parallel zur Straßenbegrenzungslinie verlaufenden Baugrenze, zulässig. Außerhalb dieser Bebauungstiefe ist nur ein weiteres Gebäude auf dem Grundstück als Einzelhaus zulässig, wenn
- ein Mindestabstand von 15,0 m zu der nach Satz 1 zulässigen Bebauung und
  - ein Grenzabstand von mindestens 7,5 m zur rückwärtigen Grundstücksgrenze — sofern durch eine Baugrenze kein anderer Abstand festgesetzt ist — eingehalten werden.
4. Werden rückwärtige Grundstücksflächen zu einem selbständigen Grundstück abgeteilt, so ist auf dem neu entstandenen Grundstück nur dann ein Einzelhaus zulässig, wenn auf den davorliegenden abgetrennten Grundstücksflächen nicht mehr als ein Einzel- oder Doppelhaus errichtet worden ist.
5. Für die Bebauung entlang der Straßen wird eine straßenparallele Randbebauung vorgeschrieben. Die zulässige Gebäudetiefe ist zwischen der Straßenseite und der Rückseite der Gebäude zu messen.
6. Es sind nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.“

**Artikel 2**

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

**Artikel 3**

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Änderung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Ausgefertigt, Hamburg, den 8. März 1984.

Der Senat